

## **Nutzungsordnung für digitale Geräte als Teil der Schulordnung am GAK (gültig ab dem 14. Januar 2026)**

### **Präambel**

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten die folgende Nutzungsordnung, die auf den Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums von November 2025 beruht. Sie soll einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Geräten fördern, indem diese einerseits den Unterrichtsalltag unterstützen, andererseits aber auch die Konzentration auf das Lernen und ein gutes soziales Miteinander ermöglichen. Die Nutzung digitaler Endgeräte ist nur unter Einhaltung der folgenden Vorgaben zulässig. Sie ist Bestandteil der Schulordnung des GAK.

### **§ 1 Grundsätzliche Regelungen**

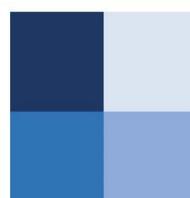
- Smartphones:** Smartphones, digitale Endgeräte und Unterhaltungselektronik wie z.B. Spielekonsolen müssen mit dem Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für die Pausen. Eine bloße Stummschaltung ist nicht ausreichend. Die Geräte sind darüber hinaus außer Sichtweite zu verwahren (Schultasche). Smartwatches dürfen weiterhin getragen werden, müssen in Klassenarbeiten/Klausuren aber abgegeben werden.<sup>1</sup> Bei Smartwatches muss die Zuschaltungs- und Mithörfunktion während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein.

Das GAK empfiehlt, solcherlei Geräte allgemein gar nicht in die Schule mitzubringen.

- iPads/Tablets:** iPads/Tablets dürfen nur in den Jahrgängen 7 aufwärts und ausschließlich für unterrichtliche Zwecke und während der Unterrichtszeit genutzt werden. Ab dem Unterrichtsstart um 8.00 Uhr und in den Pausen ist die Nutzung von iPads/Tablets auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichtes nicht gestattet.
- Klassenarbeiten, Klausuren und Tests:** Vor Beginn von Klassenarbeiten, Klausuren oder Tests können die Geräte von der Lehrkraft eingesammelt werden.

---

<sup>1</sup> Die Regelung für Smartwatches gilt zunächst im Rahmen einer **Pilotphase**. Im Anschluss wird sie gemeinsam mit der Schulgemeinschaft evaluiert und ggf. angepasst. Die Nutzung wird also **zunächst zur Probe** ermöglicht.



4. **Kontrolle:** Die Lehrkräfte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überprüfen und bei unberechtigter Nutzung das Handy einzuziehen. Dabei gilt: Wer sein Handy aus der Tasche nimmt, trägt die private Haftung. Dies gilt auch im Fall einer Einziehung des Geräts (siehe §4).
5. **Ende:** Das Nutzungsverbot unter 1 und 2 endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss. Die Warteschlange vor dem Bus für die Heimfahrt gilt dabei als außerhalb des Schulgeländes.
6. **Oberstufenschülerinnen und -schüler:** Oberstufenschülerinnen und -schülern ist die Nutzung von Smartphones und iPads/Tablets in Pausen und in Freistunden grundsätzlich erlaubt. Diese Erlaubnis gilt aber ausschließlich im Oberstufenraum, auf den Emporen über dem Forum und auf den Sitzgelegenheiten im 1. Obergeschoss.

## § 2 Ausnahmen

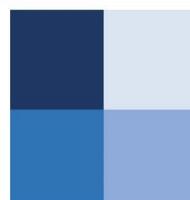
Ausnahmen zu § 1 sind:

### 1. Notfälle und begründete Ausnahmen

- a. Die Nutzung eines digitalen Endgerätes ist ohne Erlaubnis in einem dringenden Notfall gestattet, der das Wählen der Nummern 110 oder 112 erfordert. In weniger dringenden Fällen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Sekretariat nutzen, um einen wichtigen Anruf (z.B. eines Elternteils) zu tätigen. Auch Eltern sollen bei Bedarf im Sekretariat um Benachrichtigung ihres Kindes bitten.
- b. Die Nutzung ist in besonderen Fällen gestattet, sofern eine Lehrkraft sie genehmigt.
- c. Anträge auf eine besonders begründete Ausnahme (z. B. Schulsanitäter oder für medizinische Notwendigkeit) können über das Sekretariat gestellt werden (Formblatt).

### 2. Schulausflüge und Klassenfahrten

§ 1 gilt grundsätzlich auch auf Schulausflügen und Klassenfahrten. Eine Lehrkraft kann aber eine private Nutzung genehmigen.



### 3. Unterrichtszwecke

Wenn eine Lehrkraft digitale Endgeräte in ihren Unterricht integriert, kann sie deren Nutzung freigeben.

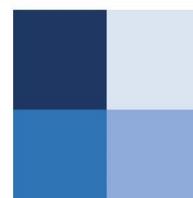
## § 3 Einschränkungen zu den Ausnahmen

Wenn die Nutzung digitaler Geräte nach § 2 ausnahmsweise erlaubt ist, gelten dabei trotzdem die folgenden Einschränkungen:

1. Zu §2, Absatz 3: Die Nutzung ist ausschließlich für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung ist ohne Genehmigung durch die Lehrkraft nicht erlaubt.
2. Es dürfen keine Audio-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten.
3. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen oder Verleumdungen per digitalem Endgerät sind untersagt.
4. Es ist ebenfalls untersagt, jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte auf die digitalen Endgeräte zu laden oder solche Inhalte zu verbreiten.
5. Verstöße gegen die Absätze 2 - 4 können neben einem längerfristigen Nutzungsverbot auch zivil- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Schule ist dabei berechtigt, das Handy in schwerwiegenden Fällen einzuziehen und der Polizei zu übergeben.

## § 4 Maßnahmen bei Verstößen

1. Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, wird das digitale Endgerät von der Lehrkraft oder einer anderen Aufsichtsperson eingezogen. Das Gerät wird dabei von der Schülerin oder dem Schüler zunächst ausgeschaltet und dann der Lehrkraft übergeben.



2. Die Schule verwahrt das digitale Endgerät und sorgt dafür, dass es der Schülerin/dem Schüler eindeutig zuordbar ist.
3. Die Schülerin/der Schüler erhält das Formular „Unberechtigte Nutzung digitaler Endgeräte“, das ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Das eingezogene digitale Endgerät kann am selben Tag zwischen 13.20 und 13.50 Uhr sowie zwischen 15.20 und 15.50 Uhr durch die Schülerin/den Schüler im Sekretariat wieder abgeholt werden, unter Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars.
4. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsordnung werden die Eltern der Schülerin/des Schülers informiert und ggf. zu einem Gespräch gebeten. Massive Verstöße können auch zu einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz führen.

